

ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT ARMENIENS

23. August 1990

Der Oberste Rat der Armenischen SSR, den vereinigten Willen des armenischen Volkes zum Ausdruck bringend, seine Verantwortung für die Erfüllung der Wünsche des armenischen Volkes und die Wiederherstellung der historischen Gerechtigkeit anerkennend, von den Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der gängigen Normen des Völkerrechts ausgehend, das Recht der Völker auf freie Selbstbestimmung ausübend, basierend auf der gemeinsamen Entscheidung des Obersten Rats der Armenischen SSR und der Nationalversammlung der Republik Bergkarabach "über die Wiedervereinigung der Armenischen SSR und Berg-Karabach", die am 28. Mai 1918 entstandenen demokratischen Traditionen der Republik Armenien fördernd und die Schaffung eines demokratischen und rechtlichen Ordnungssystems verfolgend,

ERKLÄRT,

den Beginn des Prozesses der unabhängigen Staatsgründung.

1. Die Armenische SSR wird in Republik Armenien umbenannt, kurz: Armenien. Die Republik Armenien hat ihre Fahne, ihr Wappen und ihre Hymne.
2. Die Republik Armenien ist ein souveräner Staat mit der Vorherrschaft der Staatsmacht, mit ihrer Unabhängigkeit und in ihrer Vollständigkeit. In dem gesamten Territorium der Republik Armenien gelten nur die Verfassung der Republik Armenien und die Gesetze.
3. Der Souverän der Republik Armenien ist ihr Volk, welches ihre Macht unmittelbar oder durch repräsentative Organe auf Grundlage der Verfassung der Republik Armenien und der Gesetze ausübt. Das Recht, im Namen des Volkes der Republik zu handeln, gehört ausschließlich dem Obersten Rat der Republik Armenien.
4. Für alle in dem Territorium der Republik Armenien lebenden Bürger wird die Staatsbürgerschaft der Republik Armenien geschaffen. Im Ausland lebende Armenier haben das Recht auf die Staatsbürgerschaft der Republik Armenien. Die Bürger der Republik Armenien stehen unter ihrem Schutz und genießen ihre Unterstützung. Die Republik Armenien gewährleistet die freie und gleichberechtigte Entwicklung ihrer Staatsangehörigen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse oder ihrer Religionszugehörigkeit.
5. Um ihre Sicherheit und territoriale Integrität zu gewährleisten, schafft die Republik Armenien dem Obersten Rat untergeordnete eigene Streitkräfte, innere Truppen sowie Organe der staatlichen und öffentlichen Sicherheit. Die Republik Armenien hat das Recht auf ihren Anteil an der sowjetischen Rüstung. Die Republik Armenien

entscheidet selbst über den Militärdienst ihrer Bürger. Andere Militäreinheiten, ihre Militärbasen und Gebäude können auf dem Territorium der Republik Armenien nur auf Beschluss des Obersten Rates der Republik Armenien eingesetzt werden. Die Streitkräfte der Republik Armenien dürfen nur durch die Entscheidung des Obersten Rates der Republik Armenien eingesetzt werden.

6. Die Republik Armenien verfolgt als Subjekt des internationalen Rechts eine unabhängige Außenpolitik, stellt direkte Beziehungen zu anderen Staaten und nationalstaatlichen Formationen der UdSSR her und beteiligt sich an den Aktivitäten internationaler Organisationen.

7. Der nationale Reichtum der Republik Armenien, das Land, die Kruste, der Luftraum, das Wasser und andere natürliche Ressourcen sowie wirtschaftliche, intellektuelle und kulturelle Potentiale sind das Eigentum ihres Volkes. Das Verfahren zu deren Erlangung, Verwendung und Besitz bestimmt sich nach den Gesetzen der Republik Armenien. Die Republik Armenien besitzt nationalen Reichtum der UdSSR, einschließlich des Rechts auf Anteile an Goldreserven, Diamanten und Währungsfonds.

8. Die Republik Armenien bestimmt auf der Grundlage der Eigentumsvielfalt ihre Subjekte und Verfahren der Wirtschaft, schafft eine eigene Währung, eine eigene nationale Bank, ein eigenes Finanz-Kredit-System sowie eigene Steuer- und Zolldienstleistungen.

9. Die Republik Armenien gewährleistet die Meinungs-, Presse- und Gewissensfreiheit in ihrem Hoheitsgebiet, die rechtliche Gleichstellung von Legislative, Exekutive und Judikative und die Entpolitisierung der Strafverfolgungsbehörden und der Streitkräfte.

10. Die Republik Armenien gewährleistet das Funktionieren der armenischen Sprache als Amtssprache in allen Bereichen des Lebens der Republik und schafft ein eigenes Bildungs-, Wissenschafts- und Kultursystem.

11. Die Republik Armenien unterstützt die internationale Anerkennung des armenischen Genozids in der osmanischen Türkei und Westarmenien im Jahr 1915.

12. Diese Erklärung bildet die Grundlage für die Ausarbeitung der Verfassung der Republik Armenien, und in der geltenden Verfassung für Änderungen und Ergänzungen, für die Tätigkeit staatlicher Stellen und für die Entwicklung der neuen Gesetzgebung der Republik.